
8. Änderung zur Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am folgende 8. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ vom 24.09.2024 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse in der Fassung der 7. Änderung vom 14.05.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Soll die Tagesordnung in Fällen hoher Dringlichkeit, um eine Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates notwendig.“

2. § 13 Abs. 5 erhält folgende neue Formulierung:

„Die Sitzung des Stadtrates werden durch Tonaufzeichnung festgehalten, die Anfertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Tondokumente sind für den öffentlichen Teil der Sitzung 1 Jahre lang aufzubewahren. Die Tonaufzeichnungen des nicht öffentlichen Teils einer Sitzung werden nach Bestätigung der Niederschrift gelöscht.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von 6 Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein- Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen könnte.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 8. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Tangerhütte, den

Vorsitzender des Stadtrates

Siegel

